
	SV Bohsdorf e.V.			
	Satzung			
	Beschluss	04.09.2020	Seite 1 von 9	

Satzung des Sportvereins (SV) Bohsdorf e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr



- 1.1 Der am 12.06.1990 gegründete Verein führt den Namen SV Bohsdorf e. V. und hat seinen Sitz in Bohsdorf.
- 1.2 Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Es wird die Mitgliedschaft in den Fachverbänden angestrebt, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung des traditionellen Brauchtumseinschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Sportes in der Sportart Billard und die Förderung und Durchführung des Maibaumaufstellens, des Zamperns und der Fastnacht.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Organe des Vereins (§ 9.1) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.5 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.6 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.7 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz der Toleranz.

§ 3 Gliederung

- 3.1 Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung, gegründet werden.

	SV Bohsdorf e.V.			
	Satzung			
	Beschluss	04.09.2020	Seite 2 von 9	

3.2 Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe folgende Vereinsordnungen:

- A Sport- und Raumordnung
- B Beitragsordnung
- C Ehrungsordnung

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

4.1.1 Aktive Mitglieder



Aktive Mitglieder nehmen aktiv am Vereins- und/oder Sportleben teil. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch alle Kinder und Jugendlichen. In der Beitragsordnung werden die zu zahlenden und zu leistenden Beiträge für aktive Mitglieder geregelt. Aktive Mitglieder besitzen Wahlrecht im Verein.

4.1.2 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder im Verein, die ausschließlich aus ideellen Gründen die Mitgliedschaft zum SV Bohsdorf erhalten wollen. Diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Vereins- und Sportleben teil. Die passiven Mitglieder sind von Arbeitsleistungen im Verein befreit. Sie sind nicht berechtigt, am Verbrauch des Vereinsvermögens teilzuhaben. Sie sind verpflichtet, auf Grundlage der Festlegungen der Beitragsordnung, Beiträge zu zahlen. Die passiven Mitglieder können durch die Erbringung von in der Beitragsordnung festgelegten Leistungen und durch nachfolgenden eigenen Antrag an den Vorstand alle Rechte der aktiven Mitglieder erwerben. Die Rechte gelten erst nach Erbringung der Leistung und wirken im kommenden Kalenderjahr. Passive Mitglieder besitzen Wahlrecht.

4.1.3 Fördernde Mitglieder

Die fördernden Mitglieder sind Mitglieder im Verein, die nicht ausschließlich aktiv am Vereinsleben teilnehmen, sich aber intern und extern für die Entwicklung des Vereins engagieren. Fördernde Mitglieder leisten einen geldwerten Jahresbeitrag, der mindestens dem der aktiven Mitglieder entspricht und in der Höhe darüberhinaus vom fördernden Mitglied selbst zu bestimmen ist. Fördernde Mitglieder besitzen Wahlrecht analog der aktiven Mitglieder.

	SV Bohsdorf e.V.			
	Satzung			
	Beschluss	04.09.2020	Seite 3 von 9	

4.1.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder im Verein. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Form der Ehrung im Verein und wird durch den Vorstand nur an solche Personen verliehen, die sich über einen großen Zeitraum im überdurchschnittlichen Maß für die Entwicklung des Bohsdorfer Sports, insbesondere für die Entwicklung des SV Bohsdorf, verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder bestimmen ihren Mitgliedsbeitrag selbst und besitzen Wahlrecht.

4.2 Wechsel der Mitgliedschaften

Ein Mitglied, das von der aktiven in die passive Mitgliedschaft wechseln möchte, kann dieses nur zum jeweiligen Jahresende tun. Es bedarf der schriftlichen Kündigung der aktiven Mitgliedschaft sowie der gleichzeitigen Erklärung zum Übergang in die passive Mitgliedschaft. Strebt ein passives Mitglied die aktive Mitgliedschaft an, kann er dieses durch eine Erklärung ohne entsprechende Kündigungszeiten tun.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

5.1 Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

5.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragssteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod



Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Die Kündigungsfrist aller Mitgliedschaften beträgt 3 Monate zum Jahresschluss.

5.3.1 Vereinsausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens
- d) unehrenhafter Handlungen

	SV Bohsdorf e.V.			
	Satzung			
	Beschluss	04.09.2020	Seite 4 von 9	

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aussendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch Einschreiben zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzu legen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss bleiben die Beitragspflicht auf Grundlage der Beitragsordnung für das laufende Kalenderjahr sowie alle sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

- 5.4 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft
5.4.1 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder (nach 4.1) haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten

6.1 Rechte der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt, die Vereinsräume zu Trainings- und Wettkampfpzwecken entgeltlos zu nutzen. Mitglieder können per Antrag an den Vorstand die Vereinsräume und Gegenstände des Vereins nutzen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6.1.1 Wahlrecht

Jedes Mitglied des SV Bohsdorf besitzt Wahlrecht. Dabei besitzen alle Mitglieder des SV Bohsdorf, außer passive Mitglieder, eine Stimme. Jedes passive Mitglied besitzt eine halbe Stimme.

Alle Mitglieder besitzen die Möglichkeit, sich in eine Funktion des Vorstandes oder von Ausschüssen wählen zu lassen.

6.2 Pflichten der Mitglieder



6.2.1 Allgemeine Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren. Mitglieder sind zur allgemeinen Sauberkeit und zum Erhalt des Vereinsvermögens insbesondere des Vereinsmobiliars verpflichtet.

6.2.2 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung festgelegt. Mitglieder mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, eine Beitragsverringerung beim Vorstand zu beantragen.

Der Beitrag ist bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu entrichten.

	SV Bohsdorf e.V.			
	Satzung			
	Beschluss	04.09.2020	Seite 5 von 9	

§ 7 Ehrungen

Der SV Bohsdorf ehrt seine Mitglieder für außerordentliche Leistungen. Die Grundsätze für Ehrungen werden in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 8 Maßregelung

8.1 Grundlagen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich gegen Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand Maßregelungen verhängt werden.

8.2 Möglichkeiten der Maßregelung:

- a) Mündliche Verwarnung durch den Vorsitzenden
- b) Verweis
- c) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf Dauer bis zu 4 Monaten
- d) Vereinsausschluss

8.3 Durchführungsbestimmung bei Maßregelung

Der Bescheid über Maßregelungen (b/c), die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich sind, ist mit Einschreiben zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung beim Rechtsausschuss des Vereins Einspruch einzulegen.

§ 9 Organe

9.1 Gliederung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:



- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Kassenprüfer
- D der Rechtsausschuss

9.2 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Mitgliederversammlungen durchzuführen. Dabei sind in jedem Kalenderjahr mindestens zwei Mitgliederversammlungen abzuhalten.

9.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- A Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- B Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- C Entlassung und Wahl des Vorstandes
- D Wahl des Kassenprüfers

	SV Bohsdorf e.V.			
	Satzung			
	Beschluss	04.09.2020	Seite 6 von 9	

- E Wahl des Rechtsausschusses
- F Festsetzung der Umlagen und deren Fälligkeit
- G Genehmigung des Haushaltsplanes
- H Satzungs- und Ordnungsänderungen
- I Beschlussfassung über Anträge
- J Auflösung des Vereins

9.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt
- b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen
- c) die Rechtskommission beantragt (siehe §12 neu)

9.5 Durchführungsbestimmungen der Mitgliederversammlung

9.5.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlungen im Vereinskalendar des SV Bohsdorf anzusetzen. Dabei muss der Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mindestens 10 Wochen vorher bekannt sein. Änderungen des Termins sind nur zulässig, wenn übergeordnete Sportverbände ihrerseits Termine ändern, die zum gleichen Zeitpunkt das Abhalten der Mitgliederversammlung unmöglich machen oder Vorstandsmitglieder, die für die Durchführung der Mitgliederversammlung unabdingbar sind, aus wichtigen, kurzfristigen oder persönlichen Gründen den angesetzten Termin nicht wahrnehmen können.

Für die neu anzusetzende Mitgliederversammlung gilt wiederum eine Ankündigungsfrist von 10 Wochen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mailadresse werden schriftlich eingeladen.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen, höchstens 4 Wochen, liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.



9.5.2 Antragsstellung

9.5.2.1 Fristgerechte Anträge

Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt und entschieden werden sollen, können gestellt werden:

- von jedem Mitglied nach § 4.1
- vom Vorstand

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

	SV Bohsdorf e.V.			
	Satzung			
	Beschluss	04.09.2020	Seite 7 von 9	

9.5.2.2 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die auf Grund ihres Inhaltes nicht fristgemäß gestellt werden konnten. Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen. Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn die Dringlichkeit plausibel ist und von den Mitgliedern während der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt wird. Eine Dringlichkeitsänderung auf Satzungsänderung ist ausgeschlossen.

9.5.3 Beschlussfähigkeit und Beschlusskraft

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Summe der abgegebenen Stimmen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Änderungen zur Satzung und Beitragsordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Alle anderen Ordnungen des SV Bohsdorf können durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Mitgliederversammlung geändert werden.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese 5 % der Anwesenden fordern.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Gliederung

Der Vorstand besteht aus dem:

- A 1. Vorsitzenden
- B 2. Vorsitzenden
- C Schatzmeister
- D Sportwart
- E Jugendwart
- F Erweiterten Vorstand



Es wird festgelegt, dass bis zu 3 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Der erweiterte Vorstand besitzt Stimmrecht.

10.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dabei hat seine Arbeit stets so ausgerichtet zu sein, dass der Verein sich positiv entwickelt, sein positives Ansehen in der Gesellschaft gewährleistet und somit der langfristige Erhalt des Vereins gesichert ist.

Er arbeitet Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung aus.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

	SV Bohsdorf e.V.			
	Satzung			
	Beschluss	04.09.2020	Seite 8 von 9	

Er ist berechtigt, verbindliche Ordnungen (außer Beitrags- und Sportordnung) zu erlassen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zur Sicherung der satzungsgemäßen Arbeit des Vorstandes bei Rücktritt, gesundheitsbedingtem Ausfall oder Tod eines Vorstandsmitgliedes (§ 10.1) einen Nachfolger mit einfacher Mehrheit zu wählen.

10.3 Vertretungsvollmacht und Vertretungszeitraum

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der unter § 10.1 A bis E Genannten, darunter der 1. und /oder 2. Vorsitzende, vertreten.

- Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zur Sicherung der satzungsgemäßen Kassenprüfung bei Rücktritt, gesundheitsbedingtem Ausfall oder Tod eines Kassenprüfers einen Nachfolger mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.



§ 12 Rechtskommission

12.1 Die Rechtskommission wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Aus ihrer Mitte wählt sie den Vorsitzenden.

12.2 Die Rechtskommission wird nur dann aktiv, wenn Mitglieder des Vereins schriftlich Beschwerde gegen Beschlüsse des Vorstandes einlegen. Dazu prüft die Rechtskommission, ob der in Rede stehende Beschluss des Vorstandes gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt und somit die Beschwerde gerechtfertigt ist.

12.3 Kommt die Rechtskommission bei ihrer Prüfung zu dem Schluss, dass die Beschwerde gerechtfertigt ist, gibt sie eine schriftliche Empfehlung zur Behebung der Angelegenheit an den Vorstand ab. In der Empfehlung ist der Grund der Beschwerde sowie mindestens ein alternativer, rechtskonformer Vorschlag zu benennen.

12.4 Entscheidet die Rechtskommission, dass die Beschwerde unbegründet ist, weist sie diese ab und begründet dies schriftlich dem Beschwerdeführer.

	SV Bohsdorf e.V.			
	Satzung			
	Beschluss	04.09.2020	Seite 9 von 9	

- 12.5 Kommt der Vorstand der Empfehlung auf Behebung der Angelegenheit nicht nach, kann die Rechtskommission eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen und von dieser die Angelegenheit prüfen zu lassen (s.a. § 9.4). Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist für den Vorstand verbindlich.

§ 13 **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte(neu einzufügender Paragraph)**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet der Verein zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und deren Zugehörige. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Die Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten sowie auch die Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, elektronischen Medien sowie des Schaukastens am Vereinsheim „Unter Eechen“ in Bohsdorf, Dorfstraße 35 erfolgt ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Erklärung der Mitglieder. Eine anderweitige Datenverwendung, insbesondere Datenverkauf, ist nicht statthaft.

3. Den Organen und Funktionären sowie den sonstig für den Verein Tätigen ist es über das Ausscheiden aus dem Verband hinaus oder nach Beendigung ihrer Tätigkeit untersagt, die gespeicherten Daten unbefugt bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

4. Jedes Mitglied und jeder Zugehörige hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 14 **Sonstiges**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Erwin-Strittmatter-Verein Bohsdorf zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 04.09.2020 auf der Mitgliederversammlung des SV Bohsdorf e.V. beschlossen.